

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Am 9/12 1675 1731

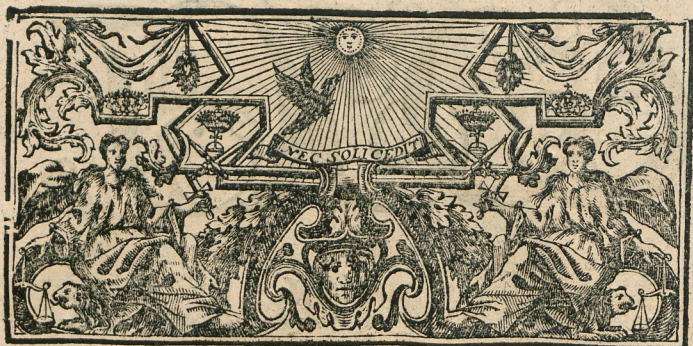
# EDICT

Daß  
Nach Verlauf sechs Monate  
Die  
Dienst=Wägde 44  
Und  
ganz gemeinen Weibesleute,  
Sowohl  
Christen als Juden,  
Keine  
Seidene Röcke / Sami=  
soler und Lätze  
ferner tragen sollen.

De Dato Berlin / den 6<sup>ten</sup> Novembris 1731.

---

B E R L I N,  
Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger,



**S**ir **F**riederich  
Wilhelm, von Got-  
tes Gnaden, König in  
Preussen / Marggraf zu  
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb Kämme-  
rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Orani-  
en / Neufchatel und Vallangin, in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien zu Crossen Herzhog / Burggraf zu Nürn-  
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wen-  
den / Schwerin / Raseburg und Moeurs / Graf zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Secklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren  
und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blifzingen /  
Herr

Herr zu Rabenstein / der Lande Rostock / Stargard /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda 2c. 2c. 2c.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir  
mißfällig angemercket / daß die Dienst- Mägde und  
ganz gemeinen Weibesleute es seyen Christen oder Ju-  
den / sowohl in den Städten als auch auf dem platten  
Lande / seidene Camisoler / Röcke und Lätze gar häufig  
tragen / solches aber nicht allein dem Debit der dem  
ganzen Lande so sehr erspriesslichen Woll- Manu- factu-  
ren hinderlich / sondern auch den vorher bereits ergan-  
genen Verordnungen / nach welchen sich ein jeder seinem  
Stande gemäß kleiden / und solches nicht überschreiten  
soll / entgegen ist / überdem auch öfters daher zu aller-  
hand Unordnungen und wohl gar zu sündlichem Leben  
Gelegenheit entstehet / indem vielleicht manche Dienst-  
Magd und ganz gemeine Weibes- Person / wann sie  
von ihrem Lohn zu Anschaffung der seidenen Camisö-  
ler / Röcke und Lätze das erforderete nicht erübrigen  
kan / durch unrechtmäßige und unerlaubte Mittel sol-  
ches zu erlangen suchet: Also Wir der Nothdurft zu seyn  
erachtet solchem Unwesen durch dieses Edict zu steuren.

Wir setzen / ordnen und wollen demnach hiemit / daß  
nach Verlauf Sechs Monate nach Publication dieses  
Edicts / keine Dienst- Mägde und ganz gemeine Wei-  
besleute / es seyen Christen oder Juden / ferner seidene  
Camisoler / Röcke oder Lätze tragen / sondern / wofern  
sich nach Ablauf solcher gesetzten Zeit dennoch welche  
damit betreffen lassen würden / denenselben solche seide-  
ne

ne Kleidung öffentlich auf den Strassen abgenommen werden soll; als worüber jeden Orts Magistrat und Gerichts- Obrigkeit mit gehörigem Ernst und Nachdruck ohne die geringste Connivenz und Nachsicht zu halten hat.

Damit auch der Inhalt dieses Edicts zu jedermanns Wissenschaft kommen möge/ so soll selbiges nicht allein gewöhnlicher massen in den Städten an öffentlichen Dertern/ nemlich an den Rathhäusern und Stadt- Thoren/ auf den Dörfern aber an den Krügen oder Schencken angeschlagen und öffentlich ausgehängen/ sondern auch in den Städten der versammelten Bürgerschaft auf dem Rathhause/ auf den Dörfern aber nach geendigtem Gottesdienst den Gemeinden von den Küstern vor den Kirchthüren vorgelesen werden damit sich ein jeder genau darnach achten könne.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignel.  
Gegeben zu Berlin / den 6ten Novembris 1731.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Biereck. J. W. v. Wiebahn. J. B. v. Happe.

823 745 (A)



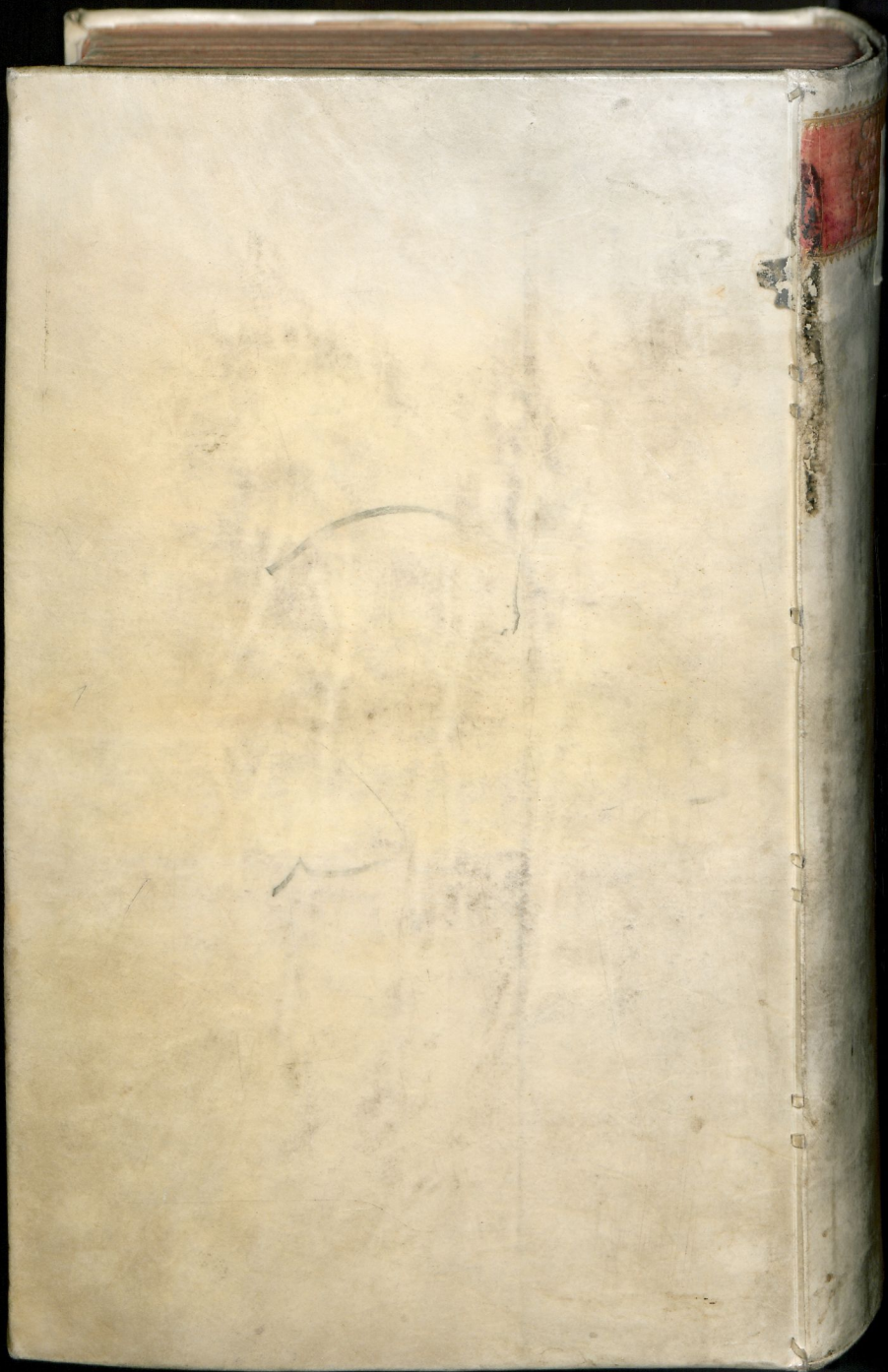
~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retros

Witz 1018





Am 9/12 Nov 1731

# EDICT

Daß  
Nach Verlauf sechs Monate

Die  
Dienst=Wägde 44

Und  
meinen Weibesleute,

Sowohl  
isten als Juden,

Keine  
ne Röcke, Sami=  
r und Säße

ferner tragen sollen.  
Berlin/ den 6<sup>ten</sup> Novembris 1731.

**B E R L I N,**  
in Königl. Preussischen Hof; Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger,

45.

